

Rahmenvertrag

**über die unterstützenden Marketingmaßnahmen
der VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH im
Schienenpersonennahverkehr (SPNV) für den Zeitraum Juli 2017 bis Dezember
2021 (54 Monate)**

Die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

- nachstehend AG genannt -
als Auftraggeber

und die

XXX

als Auftragnehmer
- nachstehend AN genannt -

schließen den folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der AG überträgt dem AN die Umsetzung von Marketingmaßnahmen in dem Zeitraum von Juli 2017 bis Dezember 2021 für den SPNV in Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Dieser Rahmenvertrag regelt die Bedingungen, die für alle künftigen konkreten Beauftragungen zwischen dem AG und dem AN gelten. Im Einzelfall kann von diesen Vertragsbedingungen abgewichen werden, wenn vor der konkreten Beauftragung ausdrücklich auf die Änderung hingewiesen worden ist.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Vertragsgrundlagen sind:

- die Vergabeunterlagen des AG,
- das Angebot des AN vom,
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB), die ergänzend Anwendung finden.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Mit der Übertragung der in §1 genannten Aufgaben hat der AN alle Leistungen zu erbringen, die zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes entsprechend dem Angebot vom.....erforderlich sind.
- (2) Der AN stimmt die Leistungen kontinuierlich mit dem AG ab und informiert ihn jeweils zeitnah insbesondere über auftretende zeitliche und inhaltliche Probleme. Treten Probleme dieser Art auf, so stellt der AN mit dem AG Einvernehmen her.
- (3) Die Leistungen des AN betreffen insbesondere :
 - Veranstaltungen – Planung und Organisation,
 - SchülerFerienTicket – Planung und Organisation,
 - Pflege und Aktualisierung der Internetseite der VMV/SPNV,
 - Marketingkooperationen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen,
 - Werbung
- (4) Zur Sicherstellung der sach- und termingerechten Auftragserfüllung benennt der AN nachfolgende Mitarbeiter, die dem AG für die gesamte Dauer des Auftrags als Ansprechpartner zur Verfügung stehen:
 -

- (5) Bei einem Wechsel oder einer langfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem AG unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.
- (6) Die von dem AN zur Erbringung seiner Leistungen gefertigten Entwürfe, digitalen Medialeistungen (Internetseite VMV/SPNV), Rundfunkspots, Printprodukte, Werbemittel, Unterlagen, Schriftstücke und Dateien werden Eigentum des AG. Ein Zurückhaltungsrecht steht dem AN nicht zu.
- (7) Erfüllungsort ist der Sitz der VMV.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

- (1) Der AG kann zusätzliche Leistungen festlegen oder eine Veränderung der Leistung vornehmen. Zusätzliche Leistungen sind alle Leistungen, die den Umfang der Grundleistungen gemäß Leistungsbeschreibung überschreiten. Der Umfang zusätzlicher Leistungen beträgt gemäß § 132 Abs. 3 GWG maximal 10 v. H. der Gesamtleistung gegenüber dem bei Vertragsschluss gegebenen Auftragswert.
- (2) Wenn und soweit der AG von dem AN zusätzliche Leistungen verlangt, ist vorab eine Vereinbarung mit dem AN über entstehende Mehrkosten zu treffen. Für eine Veränderung der Leistung gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung eine konkrete Kalkulation in Anlehnung an das für die Auftragsvergabe verwendete Kalkulationsschema vorzulegen.

§ 5 Beteiligung von Nachunternehmern

- (1) Es können nur Teilleistungen, entsprechend den im Angebot enthaltenen Angaben, an einen Nachunternehmer vergeben werden.
- (2) Der AN hat die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, wenn er andere Unternehmen bei der Durchführung des Vorhabens wesentlich beteiligen will. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn sie 20 v. H. der veranschlagten Gesamtkosten übersteigt.
- (3) Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, ist der AN verpflichtet, dem Nachunternehmer die für den AN geltenden Pflichten entsprechend aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen. Eine entsprechende Erklärung ist vom AN gemäß Anlage 5 bei der Abgabe seines Angebotes vorzulegen.

§ 6 Unterrichtung des Auftraggebers

- (1) Der AG hat das Recht, sich vom AN jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten erteilen zu lassen.

- (2) Der AN verpflichtet etwaige Nachunternehmer, sämtliche relevante Informationen (z. B. Lieferzeitpunkt oder Lieferorte) auf Anforderung des AG auch an diesen zu übermitteln.
- (3) Der AG ist berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch den AN durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Der AN ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der AN ist außerdem verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach Satz 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem AG unverzüglich vorzulegen.

§ 7

Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm während der Leistungserbringung zugänglich gewordenen Daten, Informationen und Ergebnisse vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe von Daten und Ergebnissen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG.
- (2) Der AN verpflichtet sich ferner, im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.
- (3) Soweit im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, hat der AN durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass das Datengeheimnis zu keinem Zeitpunkt verletzt wird. Ferner stellt der AN sicher, dass er für die Verarbeitung personenbezogener Daten nur solche Mitarbeiter einsetzt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet sind.

§ 8

Nutzung von Urheberrechten

- (1) Soweit durch die Leistungen des AN Werke entstehen, bezüglich derer dem AN das Urheberrecht zusteht, überträgt er dem AG das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht schließt die Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch den AG ohne weitere Zustimmung des AN, die Bearbeitung sowie die Verwertung, Vervielfältigung und Übertragung des Werkes – auch in geänderter Form – ein. Dies betrifft insbesondere die bearbeiteten Datenbestände.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und des Vortrages nach den § 31 Abs. 1 und 3 UrhG i.V.m. §§ 16, 17, 19 UrhG.
- (3) Der AN hat bei der Einschaltung eines Dritten seine Verfügungsmacht über die dabei entstehenden Urheberrechte des Dritten in der Weise sicherzustellen, dass er auch insoweit den Verpflichtungen aus Absatz 1 nachkommen kann.

- (4) Der AN sichert zu und haftet dafür, dass durch seine Leistung Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Verletzt er dennoch Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter, stellt der AN den AG von allen daraus resultierenden Verpflichtungen frei.

§ 9

Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern

Der AN ist verpflichtet, die Vorschriften des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gesetzes über Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 9 des Gesetzes.

§ 10

Ausführungsfristen

- (1) Für die Jahre 2017 bis 2021 gelten jeweils die entsprechenden Vorgaben des AG.
- (2) Die Arbeitsaufnahme beginnt mit den entsprechenden Beauftragungen.
- (3) Die Termine und Fristen für die einzelnen Leistungen werden mit den konkretisierten Beauftragungen festgelegt.
- (4) Nach der Beendigung des Rahmenvertrages übergibt der AN alle erbrachten Marketingleistungen und relevanten Informationen an den AG. Danach steht der AN dem AG für mindestens sechs weitere Monate unentgeltlich für Rückfragen und Informationen zur Verfügung.

§ 11

Abnahme, Gewährleistung

- (1) Für die Erbringung konkret bestimmter Leistungen des AN werden jeweils Fristen vereinbart. Diese Fristen sind bindend und können nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden.
- (2) Der AN hat die vertragsgemäß erbrachten Leistungen zur Abnahme vorzulegen.
- (3) Werden die vorgegebenen Fristen überschritten, so hat der AN dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alles zu unternehmen, um Verzögerungen aufzuholen.
- (4) Terminüberschreitungen, die auf Verschulden des AG und von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind, hat der AG zu verantworten. Für den AN dürfen in diesem Fall keine Nachteile, insbesondere finanzieller Art, entstehen.
- (5) Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 Vergütung

- (1) Die Vergütung und deren Fälligkeit wie auch die Höhe des jeweiligen Jahresbudgets ergeben sich aus den konkreten Beauftragungen des AG.
- (2) Die Vergütung für die einzelnen Leistungspositionen ergibt sich darüber hinaus aus den jeweiligen projektbezogenen Angebotskalkulationen des AN. Es handelt sich dabei um Festpreise, sofern nicht erhebliche, durch den AG verursachte Mehraufwände anfallen oder einzelne Positionen des Auftrages unter variable Kostenpositionen fallen. Für den Fall, dass mit erheblichem Mehraufwand bei den Leistungen zu rechnen ist, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich über zu erwartende Mehrkosten zu informieren.
- (3) Die Abtretung einer Forderung des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen des AG ist nur mit rechtskräftigen oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

§ 13 Sicherheitsleistung

- (1) Für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und für die Erfüllung der Gewährleistungspflichten hat der AN eine Sicherheit in Höhe von 20.000 € durch Beibringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder durch Hinterlegung eines Verrechnungsschecks in gleicher Höhe beim AG zu leisten.
- (2) Die Leistung der Sicherheit hat der AN dem AG durch Vorlage beim AG binnen 15 Werktagen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, die vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung von den Zahlungen einzubehalten.
- (3) Die Rückgabe der vereinbarten Sicherheitsleistung an den AN erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, sofern keine Mängel vorliegen. Nach vertragsgerechter Erfüllung der dem AN für ein Jahr obliegenden Leistungen ist dieser jeweils berechtigt, eine anteilige Rückgabe der erbrachten Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 14 Vertraulichkeit

- (1) Der AN hat alle ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen internen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe von Daten und Ergebnissen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- (2) Soweit Dritten von dem AN vertragsgemäß Unterlagen, Daten und Informationen im Sinne des Abs. 1 zugänglich gemacht werden, hat der AN auch diese Dritten zur vertraulichen Behandlung derselben zu verpflichten.

§ 15**Verzug, Nicht- oder Schlechterfüllung**

- (1) Der AN verpflichtet sich, bei Erkennen von Terminüberschreitungen oder sonstigen Problemen den AG unverzüglich zu unterrichten. Bei Fälligkeitsüberschreitungen hat der AN sein Nichtverschulden hinsichtlich des Verzuges im Einzelnen nachzuweisen. Wenn möglich, wird dem AN eine Nachfrist eingeräumt.
- (2) Zur Sicherung der termingerechten und vertragsgemäßen Auftragserfüllung wird folgendes vereinbart:
 - Die Fälligkeit der vom AN zu erbringenden Leistung ergibt sich aus den jeweils mit dem AG vereinbarten Terminen.
 - Bei Überschreiten der vereinbarten Termine oder Fälligkeiten gerät der AN automatisch ohne vorherige Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 BGB).
 - Der AN hat für alle dem AG aus dem Verzug oder der Nicht- bzw. Schlechterfüllung oder einer Nebenpflichtverletzung entstehenden nachgewiesenen zusätzlichen Kosten aufzukommen.

§ 16**Vertragsstrafe**

- (1) Hält der AN seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig ein, wird eine Vertragsstrafe fällig, die für jede vollendete Woche 0,5 v. H. des für das jeweilige Erhebungsjahres anfallenden Auftragswertes beträgt.
- (2) Der AN ist ferner verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen § 9 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H. zu zahlen. Gleiches gilt für Verstöße durch vom AN beauftragte Nachunternehmer, sofern der AN den Verstoß kannte oder kennen musste.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe ist auf einen Gesamtbetrag von 5 v.H. der Netto-Auftragssumme begrenzt

§ 17**Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Dieser Rahmenvertrag beginnt mit der Zuschlagserteilung im Juli 2017 und endet zum 31.12.2021. Der Vertrag kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn AG und AN bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf eine entsprechende Vereinbarung treffen.
- (2) Das Kündigungsrecht richtet sich nach § 649 BGB.
- (3) Im Falle einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder mehrfachen Nichterfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch den AN oder seinen Nachunternehmer ist der AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der AN hat dem AG den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

- (4) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist der AG vom AN unverzüglich zu unterrichten. Der AG hat in dem Falle das Recht zur fristlosen Kündigung.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Hat der AG den Vertrag gekündigt, so kündigt der AN Verträge, die er ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages geschlossen hat, zum nächstmöglichen Termin
- (7) Im Falle der Kündigung sind die bis dahin erbrachten Marketingleistungen dem AG unverzüglich abzuliefern. Die bisherigen Leistungen werden, sofern der AG für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abgerechnet. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 18 Veröffentlichungen

- (1) Der AG hat das Recht auf Erstveröffentlichung.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, falls er beabsichtigt, Marketingleistungen ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist der AG dieses Vorhabens zu nennen. Von jeder Druckschrift oder Veröffentlichung des AN ist dem AG unaufgefordert mindestens ein Freixemplar zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Haftungsausschluss und -freistellung

- (1) Dieser Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen unberührt.
- (2) Der AN hat Schäden, die er, seine Beauftragten und Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages gegenüber dem AG oder Dritten verursachen, zu tragen.
- (3) Wird der AG wegen solcher Schäden in Anspruch genommen, so hat ihn der AN in vollem Umfang einschließlich etwaiger Prozess- und Gerichtskosten von Forderungen Dritter freizustellen.

§ 20 Haftpflchtversicherung

Der AN muss für Schäden, insbesondere Vermögensschäden, die er dem AG nach diesem Rahmenvertrag oder einem Einzelvertrag oder im Rahmen der Durchführung

dieser Verträge zu ersetzen hat, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 50.000 € je Schadensfall abgeschlossen haben und dem AG auf dessen Verlangen nachweisen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Schwerin.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein etwaiges Abweichen von dem Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Geltung der Vertragsbedingungen für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Schwerin, den

....., den

Der Auftraggeber

Der Auftragnehmer

VMV – Verkehrsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

XXX

.....
(Detlef Lindemann)

.....
(xxx)